

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Maxdorf vom 25.06.2024

Der Ortsgemeinderat Maxdorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

2. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 3 Sonstige Bekanntmachungen

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 7 Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin

4. Abschnitt

ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten und der Geschäftsbereiche

5. Abschnitt

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER BZW. ORTSBÜRGERMEISTERINNEN, ORTSBEIGEORDNETE, MITGLIEDER VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER BZW. INHABERINNEN VON EHRENÄMTERN

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen

§ 16 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

6. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt **WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL**

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Ortsgemeinde Maxdorf führt ein Wappen. Dieses zeigt einen unter einem blau-silberngeweckten, mit einer goldenen Königskrone belegten erweiterten Schildhaupt von Silber und Rot gevierten Schild, geteilt durch blauen Wellenbalken, in dem ein goldener Baumstamm schwebt.
- (2) Die Ortsgemeinde Maxdorf führt eine Flagge. Die Flagge ist von rot und weiß geviert, darin das in Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (3) Die Ortsgemeinde Maxdorf führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.

2. Abschnitt **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, bei Nichterscheinen des Amtsblattes und in Dringlichkeitsfällen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter www.vg-maxdorf.de erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Maxdorf zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.
- (3) In Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt oder der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
 1. Rathaus Maxdorf, Hauptstr. 79
 2. Haidwaldschule, BASF-Siedlung, Carl-Bosch-Str. 16 a
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3.

§ 3 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben (gesetzlich vorgeschriebene und andere) erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf. Wenn in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten eine andere Form bestimmt ist, so wird diese gewählt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde; in Ausnahmefällen an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in § 2 Abs. 3 festgelegten Stellen befinden.

3. Abschnitt AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse,

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs- und Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Jugend-, Senioren-, Heimat-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss
 - a. Untergeordnet: Kerwe Arbeitskreis
5. Klima-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - a. Untergeordnet: Arbeitskreises Umwelt-/Klimaschutz
6. Landwirtschafts- und Forstausschuss
7. Sportausschuss
8. Schulträgerausschuss
9. Kindertagesstättenräterausschuss
10. Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Planungs- und Bauausschuss bestehen hiervon abweichend aus 9 Mitgliedern bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Dem Schulträgerausschuss soll 1 Lehrer/-in und 1 Erziehungsberechtigte/-r (Schulelternvertreter/-in) angehören. Dem Kindertagesstättenräterausschuss soll 1 Erzieher/-in und 1 Elternvertreter/-in angehören. Für den Umlegungsausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/-innen des Haupt- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter/-innen der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen bzw. Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter/-innen soll überwiegen.

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur; insbesondere die Vorberatung des Haushaltsplanes, die Finanzplanung, die Verfügung über Gemeindevermögen, Satzungen, Personalangelegenheiten. Er entscheidet abschließend über die Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen und bereitet die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke vor. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind.

(2) Der Planungs- und Bauausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung und für Friedhofsangelegenheiten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die vorbereitende Prüfung der Jahresrechnung.

- (4) Der Ausschuss für Jugend-, Senioren-, Heimat-, Kultur- und Partnerschaft ist für Fragen der Jugend, der Senioren, für Angelegenheiten der Heimat- und Partnerschaftspflege und für das Kulturprogramm der Ortsgemeinde zuständig. Der bzw. die Vorsitzende des Jugendgemeinderates/Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Maxdorf kann bei der Beratung von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Maxdorf, welche die Aufgaben des Jugendgemeinderates/Seniorenbeirates berühren, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Kerwe-Arbeitskreis bereitet die Maxdorfer Kerwe vor und arbeitet dem Ausschuss zu.
- (5) Der Klima-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für die Beratung klima- und umweltrelevanter Fragen und für Angelegenheiten des Verkehrs. Der Arbeitskreises Umwelt-/Klimaschutz bereitet umweltrelevante vor und berichtet an den Ausschuss.
- (6) Der Landwirtschafts- und Forstausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft.
- (7) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports und für die Vergabe von Nutzungszeiten der Sportstätten.
- (8) Der Schulträgerausschuss ist für die Belange der Haidwaldschule zuständig.
- (9) Der Kindertagesstättenträgerausschuss ist für die Belange kommunaler Kindertagesstätten zuständig.
- (10) Für den Umlegungsausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:
 - a) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis 100.000 EURO.
 - b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in Höhe von über 5.000 Euro bis 15.000 Euro
 - c) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu 15.000 EURO,
 - d) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 500 EURO bis 5.000 EURO,
 - e) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO,
 - f) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht zeitnah eine Ratssitzung ansteht.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (2) Dem Planungs- und Bauausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:
- a) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 EURO.
 - b) Die Herstellung des Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und Erteilung der Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch
 - c) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 88 Abs. 7 i. V. m. § 65 Abs. 5 Landesbauordnung
- (3) Der bzw. die Vorsitzende oder ein Ausschussmitglied kann beantragen, die Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Über den Antrag ist abzustimmen.
- (4) Die Übertragung weiterer, abschließender Entscheidungen und Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt, sofern dem Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Für die Übertragung und Entziehung der abschließenden Entscheidung bzw. der Zuständigkeit ist die Mehrheit der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin

Auf den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 47 Abs. 1 Ziff. 3, 48 GemO die Entscheidung im Einzelfall in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Leistung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 EURO, bis zu 10.000 EURO im Benehmen mit den Beigeordneten und bis zu 25.000 EUR im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 EURO, bis zu 10.000 EUR im Benehmen mit den Beigeordneten und bis zu 25.000 EURO im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.
- c) Befristete Niederschlagung von Forderungen
- d) Unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 EURO,
- e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristenwahrung
- f) Neuaufnahme von Darlehen zu den tagesbesten Konditionen.

4. Abschnitt

ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten und der Geschäftsbereiche

- (1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt bis zu 3.
- (2) Allen Ortsbeigeordneten können Geschäftsbereiche übertragen werden.

5. Abschnitt

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER BZW. ORTSBÜRGERMEISTERINNEN, ORTSBEIGEORDNETE, MITGLIEDER VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER BZW INHABERINNEN VON EHRENÄMTERN

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Für die Anschaffung von elektronischen Geräten zur Durchführung der digitalen Rats- und Gremienarbeit wird ein gemeindlicher Zuschuss auf der Grundlage der Richtlinie „über den Einsatz des Rats- und Bürger/innen-Informationssystems der Verbandsgemeinde Maxdorf und der Ortsgemeinden Birkenheide, Fußgönheim und Maxdorf“ in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates und eines Gemeindeausschusses 40 EURO beträgt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortsgemeinderates nach Abs. 3 um 100 v. H.
- (6) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Durchschnittssatz von 40 EURO je Mitglied gewährt. Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.
- (7) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 - 5 erhalten Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhält jede Fraktion zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen Grundbetrag von 380 EURO im Jahr sowie einen Sockelbetrag von 20 EURO für jedes der Fraktion angehörende Mitglied im Ortsgemeinderat. Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Verwendung der Fraktionsentschädigung ist bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin

- (1) Der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Sie wird um 10% erhöht.
- (2) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung ab dem gleichen Zeitpunkt entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der bzw. die Ortsbeigeordnete, der/die den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin.
- (4) Sofern den Ortsbeigeordneten ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält der/die 1. Ortsbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin und die weiteren Ortsbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und Ortsbürgermeister/-in sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen in Vertretung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO treffen, richtet sich nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) Eine nach Abs. 4-6 gewährte Aufwandsentschädigung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung anzurechnen. § 11 Abs. 2, 3 Satz 2, 6 gilt entsprechend.

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Für die Berechnung wird je Stunde Einsatzdauer das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 3, Bewährungsstufe 1 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 16 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Sitzungspauschale, incl. Fahrkostenerstattung, in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Die Mitglieder des Ortsgemeinderates im Umlegungsausschuss werden nach den ortsüblichen Sitzungsentgelten entschädigt

6. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 07.09.2009 i.d.F. der 4. Änderung vom 08.06.2020 außer Kraft.

gez.

Werner Baumann
Ortsbürgermeister